

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft,
betreffend die Garantie der Staatsverfassung des Kantons
St. Gallen.

(Vom 10. Januar 1862.)

Lit. I

Mit Schreiben vom 24. Dezember 1861 haben Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen, um der Vorschrift von Art. 6 der Bundesverfassung zu genügen, die von einem Verfassungsrathe am 11. Oktober 1861 erlassene neue Verfassung uns übermacht, damit wir dieselbe der Gewährleistung der hohen Bundesversammlung unterstellen. Nach dem beigedruckten Publikationsbeschlusse der Regierung von St. Gallen, d. d. 22. November 1861, ist der Verfassungsentwurf am 17. November 1861 den Bürgerversammlungen sämtlicher politischer Gemeinden zur Annahme vorgelegt und in dieser Volksabstimmung, woran 28,175 Bürger sich beteiligten, von 27,191, also von 13,103 Stimmen über die absolute Mehrheit angenommen worden.

Wir haben diese Verfassung geprüft und finden dieselbe in allen Punkten mit der Bundesverfassung im Einklange, so daß wir keinen Anstand nehmen, Ihnen deren Gewährleistung nach Art. 6 der Bundesverfassung zu empfehlen. Wir finden uns lediglich mit Bezug auf einige Artikel zu einigen Erläuterungen veranlaßt.

Die erste derselben bezieht sich auf Art. 6, Ziffer 2 und 3. — Während nämlich Art. 44 der Bundesverfassung nicht ohne Absicht die freie Ausübung des Gottesdienstes den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, ohne den Begriff der anerkannten christlichen Konfessionen weiter zu definiren, beschränkt Art. 6, Ziff. 2 der St. Galler Verfassung diese Gewährleistung auf die katholische und evangelische Kirche, und fügt in Ziff. 3 bei: „Auch andern christlichen Konfessionen und andern Religionsgenossenschaften kann, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der staatlichen

„Ordnung, vom Großen Rathe die freie Ausübung des Gottesdienstes „gestattet werden.“ Augenscheinlich ist diese Fassung etwas enger als diejenige der Bundesverfassung, sofern etwa unter den Worten „katholische“ und „evangelische“ Kirche bloß die gewöhnlich sogenannte römisch-katholische und die sogenannte evangelisch-reformirte Kirche verstanden werden wollten. Da wir indessen nicht annehmen können, daß der Kanton St. Gallen in dieser neuen Verfassung, die gerade in diesem Art. 6 der Freiheit der Konfessionen außerordentlich große Zugeständnisse und Garantien bietet, irgendwie eine Beschränkung des im Art. 44 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes beabsichtigt habe, oder daß er das im Streitfalle der Bundesversammlung zustehende Entscheidungsrecht zu Gunsten des Großen Rathes habe beseitigen wollen, so glauben wir füglich bei dieser erläuternden Bemerkung stehen bleiben zu können.

Die zweite Erläuterung betrifft Art. 10, lautend: „Die Verfassung „gewährleistet die Freiheit der Presse. Gegen Mißbrauch schützt das Gesetz.“ Art. 45 der Bundesverfassung sagt, daß die Kantonalgesetzgebung über den Mißbrauch der Presse der Genehmigung des Bundesrathes bedürfe. Somit ist etwas abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauche unter dem Ausdruck „Gesetz“ in jenem Art. 10 das vom Bundesrathe genehmigte Gesetz zu verstehen. Da es sich hier um einen wichtigen politischen Grundsatz handelt, so wollten wir nicht unterlassen, auf die etwelche Unbestimmtheit jenes Ausdruckes hinzuweisen; wir sehen uns indessen zu keinem Antrage darüber veranlaßt.

Zu einer gleichen Bemerkung veranlaßt uns Lemma 2 des Art. 22, lautend: „Beschränkungen (sc. der Gewerbefreiheit), in so weit sie im „Interesse der Gesamtheit und des einheimischen Gewerbfleißes erforderlich und zulässig sind, hat die Gesetzgebung auszusprechen.“ — Wir nehmen an, daß in den Worten „und zulässig sind“ indirekte der Vorbehalt der Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung im weitesten Sinne angedeutet werden wollte, und in dieser Voraussetzung können wir auf weitere Reservationen verzichten, zu denen wir uns sonst durch die Dunkelheit der übrigen Worte im Interesse der Gewerbefreiheit veranlaßt finden würden.

Im Art. 34 sagt Lemma 3: „Das Niederlassungsrecht der Schweizer richtet sich zunächst nach den Vorschriften des Bundes“, und Lemma 4 fährt dann fort: „Weiter erforderliche Bestimmungen trifft das Gesetz“ u. Es ist wohl von selbst klar, daß diese weiteren Bestimmungen die Vorschriften des Bundes nicht beeinträchtigen dürfen, und daß zu den letztern Vorschriften namentlich auch Art. 48 der Bundesverfassung mitgehört, wonach die Schweizerbürger den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten sind. Wir glauben es indessen bei dieser erläuternden Bemerkung bewenden lassen zu dürfen.

Zu Art. 54 der Verfassung, welcher den Regierungsrath verpflichtet, unbedingt alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes, so wie

dessen besondere Aufträge zu vollziehen, erlauben wir uns nur die Bemerkung, daß wohl als selbstverständlich vorausgesetzt werden darf, daß jene unbedingte Vollziehungspflicht des Regierungsrathes nur so weit als rechtlich vorhanden zu betrachten sein wird, als der Große Rath in seiner verfassungsmäßigen Stellung dekretirt hat, und es sich nicht um Aenitzung gegen verfassungsmäßige Anordnungen der Bundesgewalt handelt.

Indem wir Ihnen unter den vorbezeichneten Voraussetzungen die Verfassung des Kantons St. Gallen zu unbedingter Gewährleistung nach mitfolgendem Entwurfe empfehlen, ergreifen wir noch diesen Anlaß zur erneuerten Versicherung vollkommenster Hochachtung.

Bern, den 10. Januar 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Beschlußentwurf,

betreffend

die Garantie der Verfassung des Kantons St. Gallen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes über
die Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 17. November 1861,
in Erwägung:

daß diese Verfassung nichts enthält, was mit der Bundesverfassung im Widerspruche steht;

daß ferner diese Verfassung die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichert und zu jeder Zeit im Ganzen oder theilweise revidirt werden kann;

daß sie endlich in den Bürgerversammlungen sämmtlicher Gemeinden von der Mehrheit des Volkes des Kantons St. Gallen angenommen worden ist,

beschließt:

1. Der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 17. November 1861 wird hiermit die bundesgemäße Garantie ertheilt.
2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.

Botschaft des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Garantie der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen. (Vom 10. Januar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1862
Date	
Data	
Seite	179-181
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 604

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.